

1. Ski- und Kanuclub Kaiserslautern e.V.

Bootshaus- und Platzordnung

Unser Bootshaus und die dazugehörigen Anlagen wurden in jahrelanger Arbeit durch persönliche Arbeitsleistungen und unter großem finanziellem Aufwand durch die Mitglieder errichtet. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit für jedes Mitglied, diese der sportlichen Ertüchtigung und der Erholung unserer Mitglieder dienenden Einrichtungen angemessen zu benutzen und erhalten. Wer gegen die nachstehende Bootshaus- und Platzordnung verstößt, schadet den Interessen des Vereins und hat mit entsprechenden Konsequenzen nach § 8 und § 9 der Vereinssatzung zu rechnen.

1. Es ist grundsätzlich nur den Clubmitgliedern gestattet, das Clubgelände zu betreten. Das gelegentliche Mitbringen einzelner Gäste von Mitgliedern wird geduldet. Das Vereinsmitglied haftet für seine Gäste.
2. Das Vereinsgelände ist ein Privatgelände, für dessen Nutzung keinerlei Haftung übernommen wird. Besonders die Nutzung der Sport-, Steg und Spielanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
3. Hundeverbot gilt auf dem gesamten Vereinsgelände.
4. Die Bootslager dienen nur der Ablage von Booten und Paddeln. Bootslagerplätze werden von dem Fachwart vergeben und zugewiesen. Die Boote sind in gereinigtem Zustand auf den zugewiesenen Plätzen abzulegen, so dass Boote und Zubehör anderer oder des Vereins nicht beschmutzt oder beschädigt werden. Boote und Zubehör sind mit Namen und Adresse des Eigners zu versehen. Bootslagerplätze sind an die Vereinsmitgliedschaft gebunden, wenn diese erlischt, muss der Bootslagerplatz spätestens bis zum Ende der Mitgliedschaft geräumt werden.
5. Vereinseigene Wildwasser- und Wanderboote können mit Zustimmung eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes auf dem Gelterswoog zu Übungszwecken genutzt werden. Die längere Ausleihe für Wanderfahrten ist mit Zustimmung des Kanu-Wanderwartes gegen Gebühr möglich. Alle Boote sind selbstverständlich gereinigt zurückzubringen, Schäden sind unverzüglich zu melden. Genaueres ist in den Ausleihregeln (siehe Aushang) für Wanderboote festgelegt. Rennboote stehen ausschließlich der Rennmannschaft zur Verfügung. Die Nutzung der Boote erfolgt ausschließlich mit Zustimmung und auf Weisung des Rennsportwartes.
6. Trainingsraum und Fitnessgeräte dürfen nur nach Einweisung durch Übungsleiter, die schriftlich zu dokumentieren ist, im Rahmen des Trainingsplanes der verschiedenen Gruppen genutzt werden. Es gilt eine separate Trainingsordnung.
7. Die Räume im Bootshaus und das Freizeitgelände können von den Mitgliedern für private Festlichkeiten genutzt werden. Der Nachweis einer Arbeitskarte mit mindestens 20 Arbeitsstunden und eine Endreinigung ist Voraussetzung, ansonsten wird für die Endreinigung eine Gebühr von 50,--€ erhoben. Die Anmeldung und Terminabsprache erfolgt mit dem Bootshauswart.
8. Das Kleinspielfeld darf nur mit Turnschuhen betreten werden. Vor der Benutzung ist das Spielfeld besenrein zu säubern, denn kleine Steine und Sand zerstören den empfindlichen Oberbelag. Vorrang für die Benutzung haben Trainingsgruppen mit ihrem Trainer.
9. Das Beachvolleyballfeld darf nur barfuß betreten werden. Das Entnehmen von Sand oder die Nutzung als Sandspielplatz für Kinder ist strengstens untersagt. Vorrang für die Benutzung haben Trainingsgruppen mit ihrem Trainer.

10. Die Boulebahn steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Eigene Kugeln sind mitzubringen. Nach dem Spiel ist die Bahn mit dem ausliegenden Werkzeug wieder zu glätten.
11. Jedes Mitglied über 18 Jahren kann gegen einen Beitrag einen Tor- und Bootshaus Schlüssel leihweise erhalten, der jedoch weder an andere Personen ausgehändigt noch nachgemacht werden darf.
12. Wer Tore, Türen oder Fenster öffnet hat dafür Sorge zu tragen, dass sie auch wieder verschlossen werden. Diese Pflicht darf an andere noch anwesende Mitglieder nach Absprache weitergegeben werden. Wer als Alleinankomender -auch kurzfristig- das Grundstück verlässt, (auch auf das Wasser) ist grundsätzlich verpflichtet alle Tore, Türen oder Fenster zu verschließen. Fehlt hierfür der erforderliche Schlüssel, ist umgehend der Bootshauswart oder der für das Bootslager zuständige Fachwart zu informieren.
14. Veränderungen an Gebäuden und Anlagen, das Entfernen von Einrichtungsgegenständen, sowie das Verändern von Anschlägen und Bekanntmachungen sind nicht gestattet.
15. Es dürfen nur die vorhandenen Feuerstellen auf dem Gelände (überdachter Grillplatz, Steinring auf der Wiese) genutzt werden. Feuer darf nur unter Verantwortung eines volljährigen Vereinsmitgliedes angelegt werden. Wer ein Feuer anlegt, hat darauf zu achten, dass von dem Feuer keine Gefahr ausgeht (Windverhältnisse, Funkenflug, Waldbrandgefahr etc. beachten) und muss es durchgehend beaufsichtigen sowie dafür Sorge zu tragen, dass bei Beenden der Aufsicht das Feuer und Glutreste vollständig gelöscht ist.
16. Mitglieder, die auf dem Gelände zelten wollen, müssen beim Bootshauswart anfragen. Um den Rasen zu schonen, müssen unbewohnte Zelte abgebaut werden. Jugendlichen unter 18 Jahre ist das Übernachten im Bootshaus und das Zelten nur gestattet, wenn verantwortliche Erwachsene Mitglieder anwesend sind.
18. Das Gelände und die Gebäude sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Rasen, Bewuchs und Clubeigentum sind aufs pfleglichste zu behandeln, Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
19. Fahrzeuge (auch Mopeds und Fahrräder) sind auf dem vorgesehenen Parkplatz abzustellen. (Es darf nicht über das Gelände gefahren werden.)
20. Fundgegenstände werden an einer zentralen, allen zugänglichen, vor Regen geschützten Stelle am Bootshaus zur Abholung durch den Besitzer bereitgelegt. Nach 4 Wochen nicht abgeholte Gegenstände können entsorgt oder zu Gunsten des Vereins verwertet werden. Wertgegenstände werden von einem Vorstandsmitglied verwahrt und der Fund am Infobrett bekannt gegeben.
21. Jedes Mitglied im Alter von 16 bis 60 Jahre hat 3 Arbeitsstunden pro Jahr Bootshausdienst zur Reinigung, Pflege oder Unterhalt des Bootshauses oder Clubgeländes zu leisten. Ausgenommen sind Mitglieder, die weiter als 30 km vom Bootshaus ihren Hauptwohnsitz haben.
22. Jedes auf dem Gelände anwesende Mitglied kann zu Dienstleistungen, insbesondere Renovierungsarbeiten und zum Reinigungsdienst herangezogen werden. Hierbei sind den Anweisungen des Bootshauswartes oder eines von ihm bestimmten Stellvertreters Folge zu leisten.
23. Auf dem ganzen Gelände gilt Rauchverbot. Ausgenommen ist eine ausgewiesene Raucherzone im Parkplatzbereich.
24. Trinkgläser sind auf der Liegewiese und den Spielfeldern verboten.

Der Vorstand